

# Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nienborstel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27) und des § 10 der Satzung für die Kindertagesstätte Nienborstel jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nienborstel vom 08.12.2016 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Höhe der Gebühr**

- (1) Die monatliche Gebühr für einen Kindertagesstättenplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beträgt für Kinder über 3 Jahren 90,00 €. Die monatliche Gebühr für einen Kindertagesstättenplatz mit einer Betreuungszeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beträgt für Kinder unter 3 Jahren 140,00 €. Für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung von 7.30 bis 8.00 Uhr wird eine monatliche Gebühr für Kinder über 3 Jahren in Höhe von 10,00 € erhoben. Für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung von 7.30 bis 8.00 Uhr wird eine monatliche Gebühr für Kinder unter 3 Jahren in Höhe von 15,00 € erhoben. Die monatliche Gebühr für die Spätbetreuung von 12.00 bis 12.30 Uhr beträgt für Kinder über 3 Jahren ebenfalls 10,00 €. Die monatliche Gebühr für die Spätbetreuung von 12.00 bis 12.30 Uhr beträgt für Kinder unter 3 Jahren 15,00 €. Für eine spontane Nutzung des Früh-, und Spätdienstes wird eine tägliche pauschale Gebühr von 2,00 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Für Kinder, die die Kindertagesstätte gemäß § 2 Abs. 2 der Kindertagesstättensatzung besuchen, sind 50% der monatlichen Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen.

## **§ 2 Entstehung der Gebühr**

Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Während der Schließzeiten der Kindertagesstätte sind die Gebühren weiter zu entrichten. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für Ü3-Kinder zu zahlen.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

**§ 4**  
**Datenverarbeitung**

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.09.2013 außer Kraft.

Nienborstel, 14.12.2016

Gez. Unterschrift

Holger Kühl  
(Bürgermeister)